

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.2014

Geschäftszahl

2012/07/0256

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/07/0166 E 20. November 2014 RS 1

Stammrechtssatz

Die Doppelqualifizierung nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 und § 33 Abs. 2 lit. d Tir FIVfLG 1996 kommt nur dann in Frage, wenn die verteilten Grundstücke das rechtlich gleiche Schicksal wie die Gemeindegutsgrundstücke des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 Tir FIVfLG 1996 erfuhren, also zuerst im Eigentum der Gemeinde standen, dann durch einen Regulierungsakt auf die Agrargemeinschaft übertragen wurden, und keine Hauptteilung oder ein dieser vergleichbarer Akt vorlag. Handelte es sich dabei um Waldgrundstücke, auf denen Teilwaldrechte bestehen, liegt sowohl Gemeindegut als auch Teilwald vor (zur Definition des Teilwaldes siehe § 33 Abs. 3 Tir FIVfLG 1996). Ausgehend von dieser Konstellation begegnet die durch die Behörde vorgenommene Doppelqualifizierung und die Klarstellung der für solche Grundstücke geltenden Normen (Teilwaldregelungen als *lex specialis*) keinen Bedenken (vgl. B VfGH 20. juni 2012, B 201/12-3; B VfGH 21. September 2012, B 788/12-3; E 20. November 2014, 2012/07/0256).